



3003 Bern

POST CH AG

UBI; rip

### Einschreiben

Herr

Wolfgang V [REDACTED]  
[REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

Bern, 17. März 2020

[REDACTED] Fernsehen SRF; Sendung «DOK» vom 14. November 2019 «Der Klimawandel. Die Fakten»

Sehr geehrter Herr V [REDACTED]

In der Beilage erhalten Sie eine Kopie der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin (ohne DVD Beilage 1) vom 12. März 2020 in erwähnter Sache. Im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels laden wir Sie ein, sich dazu zu äussern. Wir ersuchen Sie, uns Ihre allfällige Replik bis am **20. April 2020** zuzustellen.

Art. 97 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen sieht vor, dass die Beratungen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen öffentlich sind, es sei denn, schützenswerte Privatinteressen stehen dem entgegen.

Freundliche Grüsse

Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen  
[REDACTED]

Dr. Pierre Rieder  
Leiter Sekretariat

Beilage: erwähnt

Kopie z. K.:

- SRG SSR, Rechtsdienst SRF, [REDACTED] Giacomettistrasse 1, 3000  
Bern 31

Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI

Dr. Pierre Rieder

Christoffelgasse 5, 3003 Bern

Tel. +41 58 462 55 33

[REDACTED]@ubi.admin.ch

<https://www.ubi.admin.ch>



**Einschreiben**

Unabhängige Beschwerdeinstanz  
für Radio und Fernsehen UBI  
Christoffelgasse 5  
3003 Bern

Unabhängige Beschwerdeinstanz  
für Radio und Fernsehen

Eingang 16.3.2020

Generaldirektion, Generalsekretariat

**Rechtsdienst**

Giacomettistrasse 1

3000 Bern 31

Telefon +41 31 350 [redacted]

E-Mail [redacted]@srgssr.ch

Direktwahl +41 31 350 [redacted]

Datum 12. März 2020

2.03.2020  
Postaufgabe

[redacted] Fernsehen SRF; Sendung «DOK» vom  
14. November 2019 «Der Klimawandel. Die Fakten»

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Schreiben vom 11. Februar 2020, mit welchen Sie der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (Beschwerdegegnerin) die Beschwerden von [redacted] (Beschwerdeführer) und jeweils mitunterzeichnenden Personen zugestellt haben. Zu den beiden Beschwerden nehmen wir in einer Beschwerdeantwort Stellung. In der Beilage finden Sie die Aufzeichnung (Beilage 1) und das Transkript (Beilage 2) der beanstandeten Sendung.

Die Beschwerdegegnerin stellt folgenden

**Antrag**

- (1) Die Beschwerden vom 4. und 5. Februar 2020 seien abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

**Begründung****I. Formelles**

- (2) Die Beschwerdeführer richten ihre Beschwerden gegen den in der Sendung «DOK» vom 14. November 2019 ausgestrahlten Film mit dem Titel «Der Klimawandel. Die Fakten». Es handelt sich dabei um eine Produktion von BBC Studios, die bereits von BBC, ZDF und ORF ausgestrahlt wurde.<sup>1</sup> SRF hat eine synchronisierte (deutschsprachige) Fassung, leicht gekürzte Version des BBC-Films ausgestrahlt. Da die Ausstrahlungsrechte nur für eine begrenzte Zeit erworben wurden, ist der Film auf dem Internet-Portal von SRF nicht mehr abrufbar.

<sup>1</sup> Der übernommene Film «Climate Change – The Facts» ist online abrufbar unter <https://www.bbc.co.uk/programmes/m00049b1>.

- (3) Beide Beschwerdeführer reichen ihre Beschwerde als Popularbeschwerde i.S.v. Art. 94 Abs. 2 RTVG ein und legen die dafür notwendigen Unterschriften von mindestens 20 Personen bei. Aus den Unterlagen sind keine Hinweise ersichtlich, die gegen die Einhaltung der Frist und Form der Beschwerden gemäss Art. 95 RTVG sprechen. Die UBI prüft die formellen Voraussetzungen der Beschwerdelegitimation allerdings ohnehin von Amtes wegen.
- (4) Nicht einzutreten ist auf die Beschwerden, soweit darin Ausführungen der Ombudsberichte gerügt werden. Beim Ombudsbericht handelt es sich nicht um eine rechtlich anfechtbare Verfügung, sondern um eine Meinungsäusserung der zuständigen Ombudsstelle.<sup>2</sup> Die Ombudsstelle hat die Aufgabe, zwischen den Beteiligten zu vermitteln, sie verfügt aber nicht über eine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis (Art. 93 Abs. 2 RTVG). Bei der UBI kann daher nicht Beschwerde gegen Schlussberichte der Ombudsstelle bzw. Stellungnahmen der Redaktion erhoben werden. Die Beschwerdegegnerin nimmt daher zu diesen Vorwürfen keine Stellung.
- (5) Ebenfalls nicht einzutreten ist auf die Kritik an früheren Stellungnahmen der Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit älteren Beschwerden oder angeblicher Zusicherungen gegenüber Rainer Hoffmann. UBI-Beschwerden haben sich gemäss Art. 94 Abs. 1 RTVG gegen veröffentlichte redaktionelle Publikationen oder gegen die Verweigerung des Zugangs zu richten.<sup>3</sup> Die UBI überprüft die angefochtene Sendung, alles andere ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Beschwerdegegnerin nimmt daher auch zu diesen Vorwürfen keine Stellung.
- (6) Schliesslich ist auch auf die Kritik der allgemeinen Berichterstattung der Beschwerdegegnerin nicht einzutreten. Entsprechende Rügen müssten im Rahmen einer Zeitraumbeschwerde geltend gemacht werden (Art. 92 Abs. 3 RTVG). Eine Zeitraumbeschwerde umfasst Sendungen, die innerhalb von drei Monaten vor Anrufung der Ombudsstelle ausgestrahlt wurden. Da sich die vorliegenden Beschwerden gegen eine einzelne Sendung richten und keine weiteren Sendungen in dieser dreimonatigen Periode erwähnt werden, kann sie nicht als Zeitraumbeschwerde behandelt werden. Die Beschwerdegegnerin nimmt daher auch zu dieser Kritik keine Stellung.

## II. Materielles

### A. Gegenstand der beanstandeten Sendung

- (7) In der Sendung «DOK» werden Dokumentarfilme zu Themen aus Gesellschaft, Natur, Politik, Sport und Wirtschaft gezeigt. Neben Eigenproduktionen aus der Schweiz sind dies auch Dokumentarfilme aus dem internationalen Angebot. Beim gerügten Dokumentarfilm handelt es sich um eine BBC-Produktion des preisgekrönten britischen Naturfilmers Sir David Attenborough. Der Film wirft einen scharfen Blick auf die Fakten des Klimawandels und beschreibt die Gefahren, mit denen sich die Menschheit heute auseinandersetzen muss und thematisiert zukünftige Bedrohungen. Der Film zeigt aber auch Möglichkeiten der Prävention und des politischen, sozialen und kulturellen Wandels.

<sup>2</sup> UBI Entscheid b. 608 vom 19. Februar 2010, E. 2.2.

<sup>3</sup> Vgl. UBI Entscheid b. 619 vom 20. August 2010, E. 3.

## B. Beschwerdegründe

- (8) Beide Beschwerdeführer machen eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots geltend. Sie rügen verschiedene Aussagen des Films bzw. der darin zu Wort kommenden Wissenschaftler. Zudem wird der Beschwerdegegnerin vorgeworfen, sie betreibe mit dem Film Panikmache.
- (9) Die Ausführungen der Beschwerdeführer zur gerügten Sendung werden bestritten, soweit sie nicht mit den nachfolgenden Ausführungen übereinstimmen oder explizit anerkannt werden. Zu den Vorwürfen, welche nicht die ausgestrahlte Sendung betreffen, wird aus den erwähnten Gründen keine Stellung genommen.<sup>4</sup>

## C. Rechtlicher Rahmen

- (10) Die Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI) prüft, ob die angefochtene Sendung die rundfunkrechtlichen Vorgaben eingehalten hat, wie sie im Radio- und Fernsehgesetz enthalten (Art. 4 und 5 RTVG) und im einschlägigen internationalen Recht festgelegt sind (Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG).
- (11) Die Programmautonomie (Art. 93 Abs. 3 BV, Art. 6 Abs. 2 RTVG) gewährt dem Veranstalter – unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der Informationsgrundsätze – einen weiten Spielraum bei der Wahl der Themen, des Sendekonzepts und der inhaltlichen Bearbeitung und Gestaltung, so etwa bei der Wahl der Gesprächspartner und der eingesetzten Bild- oder Tonmittel.
- (12) Das Sachgerechtigkeitsgebots gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG verlangt bei redaktionellen Sendungen mit Informationsgehalt, dass sich das Publikum durch die in einer Sendung vermittelten Fakten und Meinungen ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema machen kann und damit in die Lage versetzt wird, sich eine eigene Meinung zu bilden.<sup>5</sup> Fakten müssen objektiv und richtig vermittelt werden, subjektive Ansichten und Meinungen müssen für das Publikum als solche erkennbar und transparent sein.<sup>6</sup> Ausgangspunkt der Prüfung ist stets die Wirkung einer Sendung beim Publikum, wobei der Gesamteindruck der Sendung entscheidend ist.<sup>7</sup> Das Gebot der Sachgerechtigkeit verlangt nicht, dass alle Standpunkte qualitativ und quantitativ genau gleichwertig dargestellt werden; entscheidend ist, dass das Publikum erkennen kann, ob und inwiefern eine Aussage umstritten ist und das Publikum in seiner Meinungsbildung nicht manipuliert wird. Eine solche Manipulation liegt nur vor, wenn eine unsachgemässe, mithin falsche Information verbreitet wird, welche zudem in Verletzung der im Einzelfall gebotenen journalistischen Sorgfalt erfolgt.<sup>8</sup> Der Umfang der bei der Aufarbeitung des Beitrages gebotenen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, insbesondere vom Charakter und den Eigenheiten des Sendegerätes sowie dem jeweiligen Vorwissen des Publikums ab.<sup>9</sup>

<sup>4</sup> Vgl. vorne Rz. 4 ff.

<sup>5</sup> Vgl. BGE 137 I 340 E. 3.1; BGE 131 II 253 E. 2.1 ff.

<sup>6</sup> Vgl. URS SAXER/FLORIAN BRUNNER, in: BIAGGINI/HÄNER/SAXER/SCHOTT (Hrsg.), FHB-Verwaltungsrecht, 2015, Rz. 7.101.

<sup>7</sup> Vgl. DUMERMUTH, Rundfunkrecht in: ROLF H. WEBER (Hrsg.) Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Informations- und Kommunikationsrecht, Basel, 1996, N 68 und 86.

<sup>8</sup> BGE 131 II 253, S. 257; BGE 2C\_1246/2012 E. 2.1.

<sup>9</sup> BGE 131 II 253 E. 2.1ff.; BGE 2C\_1246/2012 E. 2.1.

- (13) Die Programmautonomie des Veranstalters ist bei der Beurteilung der Sachgerechtigkeit eines Beitrages insofern zu berücksichtigen, als sich ein aufsichtsrechtliches Eingreifen nicht bereits rechtfertigt, wenn der Beitrag nicht in jeder Hinsicht zu befriedigen vermag. Vielmehr rechtfertigt sich ein Eingreifen nur dann, wenn er auch in der Gesamtwürdigung die programmrechtlichen Mindestanforderungen verletzt. Die Erfordernisse der Sachgerechtigkeit dürfen nicht derart streng gehandhabt werden, dass journalistische Gestaltungsfreiheit und Spontaneität verloren gehen. Die Programmaufsicht hat sich damit auf eine Rechtskontrolle zu beschränken; sie darf nicht zur Fachaufsicht werden. Untergeordnete Unvollkommenheiten sind durch die Programmautonomie gedeckt. Fehler in Nebenpunkten, die nicht geeignet sind, den Gesamteindruck des Beitrages wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant.<sup>10</sup>

## D. Programmrechtliche Beurteilung

- (14) Vorab möchte die Beschwerdegegnerin festhalten, dass sie bei ihrer Berichterstattung von der Prämisse ausgeht, dass der Klimawandel eine Tatsache ist und der Mensch den natürlichen Treibhauseffekt verstärkt, indem er zusätzliche Treibhausgase freisetzt. Was weitere Ursachen und insbesondere die Folgen des Klimawandels betrifft, kann sich die Beschwerdegegnerin in der vorliegenden Stellungnahme nicht auf eine wissenschaftliche Diskussion einlassen. Es ist nicht die Aufgabe der Beschwerdegegnerin, sich hier auf eine wissenschaftliche Diskussion mit den Beschwerdeführern einzulassen. Vielmehr muss sich die Beschwerdegegnerin auf die Aussagen der Wissenschaft verlassen. Im gerügten Film kommen weltweit führende Klimaexperten zu Wort. Die Beschwerdegegnerin beschränkt sich im Folgenden darauf, darzulegen, dass sich das Publikum durch die im gerügten Film vermittelten Fakten und Meinungen eine eigene Meinung zu den Gefahren des Klimawandels bilden kann.

### Zum Vorwurf, es gebe keinen wissenschaftlichen Konsens

- (15) In der Klimadiskussion ist entscheidend, dass Fakten und Meinung auseinanderhalten werden. Wissenschaftlich ist die Beurteilung des Klimawandels klar: Es gibt eine vom Menschen verursachte Klimaerwärmung, welche die ganze Welt fordert. Dies ist nicht nur die Meinung einer überwältigen Mehrheit von Klimaforscherinnen und Klimaforschern, sondern auch der Schweizerischen Eidgenossenschaft.<sup>11</sup> Der Beschwerdegegnerin ist jedoch bewusst, dass in der Schweizer Bevölkerung die Beurteilung des Klimawandels nicht so eindeutig ausfällt wie in der Wissenschaft. Sie schliesst daher keine Meinungen aus und lässt auch Stimmen zu Wort kommen, die sich gegen diese herrschende Meinung aussprechen. Auch im gerügten Film wird gezeigt, dass es Gegenpositionen gibt und Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft den Klimawandel in Abrede stellen. Beispielsweise wird einer der weltweit wohl bekanntesten Klimaskeptiker, US-Präsident Donald Trump, mit den Worten zitiert: «Diese ganze globale Erwärmung – das ist ein Schwindel. Es ist eine rentable Industrie.»<sup>12</sup>
- (16) Es ist sachgerecht, wenn zu Beginn des Dokumentarfilms gesagt wird: «Für Wissenschaftler auf der ganzen Welt besteht kein Zweifel: Erwärmt sich die Erde weiter mit dieser

<sup>10</sup> Vgl. BGE 134 I 2 E.3.2.2; BGE 132 II 290 E.2.2; BGE 131 II 253 E.2.3.

<sup>11</sup> Vgl. <https://www.uvek.admin.ch/klima>.

<sup>12</sup> Transkript, S. 13, Min 21:39.

Geschwindigkeit, hat dies verheerende Folgen für die Zukunft». <sup>13</sup> Denn es besteht nicht nur ein breiter wissenschaftlicher Konsens hinsichtlich der Existenz und Ursachen des Klimawandels, sondern auch darüber, dass ein ungebremst fortschreitender Klimawandel weltweit Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft haben wird. <sup>14</sup> Das Ausmass dieser Auswirkungen kann niemand mit absoluter Sicherheit vorhersagen und Klimamodelle sind definitionsgemäss mit Unsicherheitsfaktoren verbunden. Im Zusammenhang mit den Prognosen zur 1.5°C Erwärmung sagt Professor Mike Berner Lee explizit, dass die Klimamodelle im Zeitpunkt variieren. <sup>15</sup> Der Film zeigt jedoch eindrucksvoll, welche Folgen bereits sichtbar sind und was bei einem ungebremst fortschreitenden Klimawandel noch auf uns zukommen kann. Was die aktuelle Situation betrifft, so wird im Film explizit erwähnt, dass nicht alle extremen Wetterereignisse auf den Klimawandel zurückzuführen sind. <sup>16</sup>

### Zum Vorwurf Panikmache


- (17) Die Beschwerdegegnerin bestreitet nicht, dass der Film bedrohlich wirken kann. Diese Wirkung entsteht aber nicht aufgrund von Falschaussagen, sondern weil die aktuellen und prognostizierten Auswirkungen des Klimawandels für Mensch und Umwelt tatsächlich bedrohlich sind. Der Film soll auf die Gefahren aufmerksam machen und in diesem Sinne auch alarmieren. Zudem werden im Film nicht nur Gefahren sondern auch Möglichkeiten und Lösungen aufgezeigt. Es wird gezeigt, mit welchen politischen Massnahmen und Technologien klimaschädliche Treibhausgase reduziert werden können und dass jeder einzelne durch ein geändertes Konsumverhalten einen Beitrag leisten kann.

### III. Fazit

- (18) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im beanstandeten «DOK»-Film das Gebot der Sachgerechtigkeit nicht verletzt wurde. Das Publikum wurde in seiner Meinungsbildung weder beeinträchtigt noch manipuliert. Dem Publikum ist es aufgrund der vermittelten Fakten und Ansichten möglich, sich frei eine eigene Meinung zu den Ursachen und Gefahren des Klimawandels zu bilden.

Aus den angeführten Gründen bitten wir Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den eingangs gestellten Begehren stattzugeben.

Freundliche Grüsse

  
Rechtsdienst SRF

Beilagen erwähnt

<sup>13</sup> Transkript, S. 2, Min 01:12.

<sup>14</sup> Vgl. für die Schweiz <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klimawandel/auswirkungen-des-klimawandels/natuerliche-systeme.html>.

<sup>15</sup> Transkript, S. 19, Min 29:35.

<sup>16</sup> Transkript, S. 16, Min 22:42.